



Kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) Gemeinde Klosters

STAND: 18.5.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1
Subsidiär anwendbares Recht	Art. 2
Organisation	Art. 3

II. Verfahren

Anordnung und Zeitpunkt	Art. 4
Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen	Art. 5
Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials	Art. 6
Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen	Art. 7
Publikation der Resultate	Art. 8
Rechtsmittel	Art. 9
Erwahrung	Art. 10
Inkrafttreten	Art. 11

III. Wahlen

Grundsatz	Art. 12
Anmeldeverfahren, 1. Ausschreibung	Art. 13
2. Wahlvorschläge	Art. 14
Ermittlung des Wahlergebnisses	Art. 15
Ausschlussgründe	Art. 16
Unvereinbarkeiten	Art. 17
Losziehung	Art. 18
Annahme der Wahl	Art. 19

IV. Volksinitiative

Form	Art. 20
Unterschriftenlisten	Art. 21
Vorprüfung	Art. 22
Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation	Art. 23
Unterschrift	Art. 24
Einreichung	Art. 25
Zustandekommen	Art. 26
Behandlung und Abstimmung	Art. 27
Rückzug	Art. 28

V. Fakultatives Referendum

Unterschriftenliste	Art. 29
Ergänzende Bestimmungen	Art. 30
Rückzug	Art. 31

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Einleitung, Instruktion	Art. 32
Untersuchung	Art. 33
Amtseinstellung	Art. 34
Entscheid	Art. 35
Rechtsmittel	Art. 36

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	Art. 37
Inkrafttreten	Art. 38
Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 39

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:

- a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen,
- b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie
- c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.

Subsidiär anwendbares Recht

Art. 2

Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.

Organisation

Art. 3

Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Gemeindekanzlei, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

II. Verfahren

Anordnung und Zeitpunkt

Art. 4

- 1 Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.
- 2 Die Volkswahlen in die Gemeindebehörden finden im Frühsommer im Jahr vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer statt.
- 3 Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.
- 4 Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Gemeindevorstand innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet.

Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen

Art. 5

Wahlen und Abstimmungen werden Ende der vierten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Art. 6

- 1 Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen (Botschaft) frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.
- 2 Die Abstimmungserläuterungen müssen die Vorlage, die Anträge des Gemeinderates an die Stimmberechtigten sowie eine informative und sachliche Erläuterung der Vorlage enthalten.

- 3 Bei sehr umfangreichen Vorlagen können der Erlasstext oder allfällige Pläne ausnahmsweise nur in elektronischer Form publiziert und bei der Gemeinde in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen Art. 7

- 1 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- 2 Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

Publikation der Resultate Art. 8

- 1 Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde unter Hinweis auf das Beschwerderecht zu veröffentlichen.
- 2 Bei Wahlen wird den gewählten Personen die Wahl schriftlich mitgeteilt.

Rechtsmittel Art. 9

- 1 Beim Gemeindevorstand kann Beschwerde geführt werden:
 - a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;
 - b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
 - c) gegen den Entscheid der Gemeindeganzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.
- 2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach der amtlichen Publikation der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.
- 3 Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Obergericht weitergezogen werden.

Erwahrung Art. 10

Die Erwahrung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch die Gemeindeganzlei.

Inkrafttreten Art. 11

Soweit der Gemeinderat das Inkrafttreten einer Vorlage nicht selber regelt oder den Gemeindevorstand damit beauftragt, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erwahrung in Kraft.

III. Wahlen

Grundsatz Art. 12

- 1 Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.
- 2 Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates;
 - c) die Wahl von vier Mitgliedern des Schulrates.
- 3 Eine Person darf auf jedem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden.
 - 4 Ersatzwahlen werden je nach Anzahl zu wählender Personen als Einzel- oder als Gesamtwahl durchgeführt.

Anmeldeverfahren, 1. Ausschreibung

Art. 13

- 1 Der Gemeindevorstand gibt den Zeitpunkt der Wahlen mindestens dreieinhalb Monate vor dem Urnengang durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
- 2 Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen, Wahlvorschläge einzureichen.
- 3 Diese beinhaltet namentlich:
 - a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
 - b) Datum eines zweiten Wahlganges;
 - c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

2. Wahlvorschläge

Art. 14

- 1 Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, gilt das Anmeldeverfahren nach kantonalem Recht für die kommunalen Wahlen sinngemäss.
- 2 Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.
- 3 Er muss von mindestens fünf in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- 4 Es sind nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 15

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 2 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 3 Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.
- 4 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

Ausschlussgründe

Art. 16

- 1 Liegen Ausschlussgründe gemäss Art. 23 der Gemeindeverfassung vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.
- 2 Wird eine der Personen gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig deren Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Unvereinbarkeiten

Art. 17

- 1 Eine Unvereinbarkeit gemäss Art. 24 der Gemeindeverfassung schliesst die Wählbarkeit nicht aus.
- 2 Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.
- 3 Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Losziehung

Art. 18

Wenn das Los entscheidet, führt die Präsidentin oder der Präsident des Stimmbüros die Losziehung durch.

Annahme der Wahl

Art. 19

- 1 Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.
- 2 Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 geregelt.

IV. Volksinitiative

Form

Art. 20

Eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.

Unterschriftenlisten

Art. 21

- 1 Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.
- 2 Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
 - b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;
 - c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
 - d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten;
 - e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

Vorprüfung

Art. 22

- 1 Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.

- 2 Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

Art. 23

- 1 Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.
- 2 Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Unterschrift

Art. 24

- 1 Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.
- 2 Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.
- 3 Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.
- 4 Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Einreichung

Art. 25

- 1 Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen.
- 2 Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Zustandekommen

Art. 26

- 1 Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.
- 2 Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Behandlung und Abstimmung

Art. 27

Der Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über Volksinitiativen in kantonalen Angelegenheiten.

Rückzug

Art. 28

- 1 Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.
- 2 Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Gemeinderat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

V. Fakultatives Referendum

Unterschriftenliste

Art. 29

- 1 Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.
- 2 Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Gemeinderat;
 - b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss;
 - c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).
- 3 Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 30

Für das Verfahren gelten Art. 24 bis 27 sinngemäss.

Rückzug

Art. 31

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Einleitung, Instruktion

Art. 32

- 1 Der Gemeinderat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.
- 2 Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.
- 3 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Untersuchung

Art. 33

- 1 Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.
- 2 Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Amtseinstellung

Art. 34

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Er entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.

Entscheid Art. 35

Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Rechtsmittel Art. 36

Entscheide des Gemeindevorstandes betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Obergericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 37

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten Art. 38

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Art. 13 und 14 des Gesetzes treten auf den Zeitpunkt in Kraft, in welchem die Gemeinde für kommunale Wahlen die elektronische Stimmabgabe einführt.

Aufhebung des bisherigen Rechts Art. 39

Die Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters vom 27. September 1987 (RB 103) aufgehoben.

Von der Urnengemeinde der Gemeinde Klosters erlassen am 18. Mai 2025.

Vom Gemeindevorstand Klosters per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt am 27. Mai 2025 (Prot. Nr. 252).

Klosters, 27.5.2025/MF

Gemeindevorstand Klosters

sig.

sig.

*Hansueli Roth
Gemeindepräsident*

*Michael Fischer
Gemeindeschreiber*